

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über  
die Erhebung einer Hundesteuer  
– Hundesteuersatzung –**

**in der Fassung vom 6. Februar 2025**

**LESEFASSUNG**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Steuerermäßigung
- § 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 11 Entrichtung der Hundesteuer
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Steueraufsicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Große Kreisstadt Riesa erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der der Großen Kreisstadt Riesa aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier und
  4. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

Nicht unter Satz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in einem Haushalt aufgenommen hat. Ferner gilt als Halter, wer den Hund pflegt, unterbringt oder auf Probe bzw. zum Anlernen in seinem Lebensumfeld hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

## **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht am Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, der Hundehalter mit dem Tier aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa wegzieht oder sich eine geänderte Steuerfestsetzung ergibt.

## **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 92,00 EUR
  - b) für jeden weiteren Hund 184,00 EUR
- (2) Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt.

## **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 300,00 EUR (ab dem siebenten Lebensmonat)
- b) für jeden weiteren Hund 600,00 EUR

Bis zum sechsten Lebensmonat werden diese Hunde nach § 6 versteuert.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  1. Blindenführhunde;
  2. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen und dafür ausgebildet sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht werden;
  3. Diensthunde, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
  4. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
  5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde);
  6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierheim u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;
  7. Hunde, die aus dem Tierheim Riesa angeschafft wurden. Dazu ist der Nachweis vom Tierheim bei der Anmeldung des Hundes mit vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird im ersten und zweiten Jahr der Hundehaltung gewährt. Sollte der Hund während des Befreiungstatbestandes den Eigentümer oder Hundehalter innerhalb des Stadtgebietes wechseln, so wird der restliche Befreiungszeitraum auf den neuen Eigentümer oder Hundehalter angerechnet.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 9 Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weitere Hunde.
- (3) Von einer Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

### **§ 11 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Bescheid gilt solange fort, bis dem Steuerpflichtigen ein geänderter Bescheid zugeht.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu entrichten. Dies gilt gleichermaßen für An- und Abmeldungen sowie für Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen.
- (3) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens unter Angabe der Rasse, der Herkunft und des Alters der Großen Kreisstadt Riesa anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die zuständige Behörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, ist das der Großen Kreisstadt Riesa innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist das der Großen Kreisstadt Riesa innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird von der Großen Kreisstadt Riesa eine Hundesteuermarke, welche Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund mit einer gültigen und sichtbar angebrachten Hundesteuermarke zu versehen, sobald der Hund die eigene Wohnung oder den eigenen Grundbesitz verlässt.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (5) Endet eine Hundehaltung, ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 Abs. 2 zurückzugeben.
- (6) Für Hunde im Tierheim wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG in seiner gültigen Fassung handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Abs. 3 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 15 In-Kraft-Treten**

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Hundesteuersatzung</i>		05.02.2025	06.02.2025	eAmtsblatt e05/2025 v. 07.02.2025	01.01.2025